

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU160040-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 28. Juni 2016

in Sachen

A. _____,

Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Forderung (Kostenvorschuss)**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes Oberglatt vom 25. Mai 2016 (GV.2016.00016)

Erwägungen:

1. a) Am 20. Mai 2016 reichte die Klägerin beim Friedensrichteramt Oberglatt (Vorinstanz) gegen die Beklagte ein Schlichtungsgesuch mit einem Streitwert von ca. Fr. 1'500.-- ein. Mit Verfügung vom 25. Mai 2016 setzte die Vorinstanz der Klägerin Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 280.-- (Urk. 2).

b) Hiergegen hat die Beklagte mit Eingabe vom 9. Juni 2016 Beschwerde erhoben (Urk. 1).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden von der Vorinstanz aufforderungswidrig nicht eingereicht, weil die Beklagte nicht beschwerdeberechtigt sei (Urk. 6). Dies mag vorliegend zwar zutreffend sein, der Entscheid darüber steht jedoch selbstredend nicht der Vor-, sondern der Beschwerdeinstanz zu. Da sich allerdings die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf entsprechende Weiterungen wie auch auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittel sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Für eine Beschwerde ist (u.a.) Prozessvoraussetzung, dass die Partei, welche die Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet. Ohne einen solchen Nachteil hat diese Partei kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung ihrer Beschwerde und ist demgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

b) Die Beklagte wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet; einzig der Klägerin wurde Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt. Die Beklagte hat damit keinen Nachteil durch die angefochtene Verfügung. Auf ihre Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3. Umstande halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. Für dasselbe sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, an die Klägerin und die Vorinstanz je unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 sowie an alle unter Beilage einer Kopie von Urk. 5, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'500.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 28. Juni 2016

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
mc